



Beilagen
WST1-KB-636/023-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02572/9025-10548 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 25 72) 9025 Durchwahl	Datum
	Andreas Pavlecka	10575	10. Jänner 2025

Betrifft
BIOPOWER GmbH [FN 277314 s] - Biogasanlage - Standort: Marktgemeinde Ziersdorf (HL), 3711 Großmeiseldorf, KG Großmeiseldorf, Gst.Nr. 3655, Änderung der bestehenden Biogasanlage durch Errichtung und Betrieb einer Biomassefeuerungsanlage, einer Gasaufbereitungsanlage sowie einer Entschwefelungsanlage; Genehmigungsverfahren nach dem AWG 2002 - Abfallwirtschaftsgesetz 2002

Kundmachung

Die BIOPOWER GmbH betreibt im Standort Gst. Nr. 3655, 3658, 3659, 3661, 3662, alle KG Großmeiseldorf, Marktgemeinde Ziersdorf, eine Biogasanlage, welche mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn vom 20. Dezember 2004, HLW2-BA-04388/001, gewerbebehördlich genehmigt wurde.

Mit Bescheid vom 10.03.2022, WST1-KB-636/014-2022, wurde festgestellt, dass es sich bei der gegenständlichen Biogasanlage um eine genehmigungspflichtige, ortsfeste Abfallbehandlungsanlage (§ 37 AWG 2002) handelt (Überleitung gemäß § 78 Abs. 23 AWG 2002).

Nunmehr beantragte die BIOPOWER GmbH, vertreten durch die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, mit Schreiben vom 20.03.2024 die abfallrechtliche Genehmigung zur Änderung der genannten Anlage durch **Errichtung und Betrieb einer Biomassefeuerungsanlage, einer Gasaufbereitungsanlage sowie einer Entschwefelungsanlage.**

Hierüber beraumt die Behörde eine mündliche Verhandlung für

DATUM: Donnerstag, den 27. Februar 2025 **BEGINN:** 09:00 Uhr

ORT: Gemeindeamt der Marktgemeinde Ziersdorf
3710 Ziersdorf, Hauptplatz 1

an.

Verhandlungsleitung: **Herr Mag. Wilfried Krenn**, Durchwahl **12715**

Sie werden eingeladen, als Beteiligter/Beteiligte zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, bevollmächtigt und eigenberechtigt sein.

Hinweise:

Die Projektunterlagen liegen beim

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, Regionalstelle Weinviertel

2130 Mistelbach, Liechtensteinstraße 44

während der Amtsstunden bis zum Tag vor dem Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf.

In diesem Verfahren haben Parteistellung (§ 42 AWG 2002):

1. der Antragsteller,
2. die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Anlage errichtet werden soll,
3. Nachbarn,
4. derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll,
5. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959,
6. die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde,
7. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27/1993,

8. der Umweltanwalt; der Umweltanwalt kann die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren geltend machen; dem Umweltanwalt wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben,
9. Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger oder Kunden mit Trinkwasser hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 Z 5 AWG 2002,
10. diejenigen, deren wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß den §§ 34 Abs. 6 oder 35 WRG 1959 gefährdet werden könnten,
11. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt wurden und
12. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Die genannten Parteien verlieren ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde (Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht des Amtes der NÖ Landesregierung als Abfallrechtsbehörde) oder während der Verhandlung Einwendungen erheben, wobei die Verletzung und die Art des subjektiven öffentlichen Interesses behauptet werden muss.

Nachbarn im Sinne des § 42 Abs. 1 Z3 iVm § 2 Abs. 6 Z5 AWG 2002 sind Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb, den Bestand oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind.

Rechtsgrundlagen:

§§ 37 Abs. 1, 38, 41 und 42 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002

§§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich telefonisch oder per Email bei der Behörde über das Verfahren zu informieren und bringen Sie allfällige Stellungnahmen oder Einwendungen schriftlich in das Verfahren ein.

Auf die Möglichkeit der Vertretung gemäß § 10 AVG wird hingewiesen.

(<https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005768>).

Für die Landeshauptfrau

Mag. iur. K r e n n